Strophe Schmelhts geht zweifellos hervor, daß der Vogel unter diesem Namen schon im 16. Jahrhundert in Niederösterreich "yederman bekant", also allgemein verbreitet war. Sie ist dadurch eine wertvolle Bestätigung der Angabe E. Geßners, der zur selben Zeit den Girlik für die Schweiz (unter dem Namen "Fädemlein"), für das Elsaß ("Girlein"), die Gegend von Augsburg und Frankfurt a. M. ("Girlik") erwähnt, als deutschen Namen außerdem auch Hirngrillerlein anführt und serner erwähnt, daß das Vöglein "in Teutschland bey den Kerntern" gestangen werde.

Prof. Dr. Otto Antonius.

Ornithologischer Beobachtungsdienft.

Graumeisenbeobachtungen. Die "Grau- oder Sumpfmeisen" find die unscheinbarsten Vertreter des heimischen Meisenvolkes, haben aber den Fachgelehrten viel zum Auflösen gegeben. Jetzt ist man sich soweit klar darüber, daß es sich um zweierlei Arten kandelt, um die glanzköpfige Sumpfmeise (Parus palustris) und die Mattkopfmeise (Parus atricapillus). Es ist hier leider nicht der Raum. näher auf die Unterschiede zwischen den beiden einzugehen, nur soviel sei erwähnt, daß sie in vielen Gegenden zusammen vorkommen und speziell der Mattkopf von den Anwäldern der Tiefebene bis ins hochgebirge verbreitet ift und zwei Raffen berausgebildet hat: die etwas größere und heller (grauer) gefärbte Alpenmeise (Parus atricapillus montanus) in der Bergregion und die Weidenmeife (Parus atricapillus salicarius) im Tiefland. Alle älteren Berbreitungsangaben, die nur auf "Sumpfmeise" lauten und nur eine Art oder Form kennen, haben infolgedeisen nur wenig Wert mehr. Wir muffen vielmehr die Berbreitung der beiden Arten in Öfterreich durch viele neue Beobachtungen festlegen. Für den Vogelbeobachter in freier Natur bietet fich hier ein reiches Betätigungsfeld und deshalb fei hier noch kurg auf die verschiedenen Stimmen der beiden hingewiesen. Der Lockruf der Sumpfmeise ist ein scharf angeschlagenes "psitze, mit eng angeschlossenen, flink gereihten, der Lockruf der Mattkopfmeise ein gedehntes dah dah. kurzfilbigen bababa Der Paarungsruf der Sumpfmeise bietet eine klappernde, also ziemlich harte Tonreihe (scivscivsciv ober dsiffe dsiffe u. ä.), des Mattkopfs dagegen eine langfamer vorgetragene Reihe wohlklingender Pfeiflaute. Die Weidenmeise kommt in den Auen bei Wien gar nicht selten vor; ich habe sie ferner im Waldviertel (bei Weitra) angetroffen. Die Alpenmeise ist weitverbreitet in den Alpen; Ulergänge zwischen ihr und der Tieflandsform findet man häufig auch in den Vorbergen, wie bei Lung und Mariazell. Wer fich genauer über diese intereffante Meisengruppe unterrichten will, dem empfehle ich eine Arbeit von E. Schütz: "Uber Verbreitung und Stimme unserer einheimischen Mattkopfgraumeise (Parus atricapillus L.)"

den Mitteilungen über die Vogelwelt 24, 1925, heft 1, Seite 5-9. Auch jedes neuere, gute Vogelbuch wird alles Wissenswerte darüber bringen. Alfred Mintus.

Naturschutz*. Landesfachstellen für Naturschutz.

Tätigkeitsbericht der Oberösterreichischen Landessachstelle sür Naturschutz für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. April 1933. Eine große Rolle spielte das Maulwurfsproblem im vergangenen Berichtsjahre. In Folge der Wirkung der Schonvorschriften wurde einigen Gegenden Oberösterreichs über zu starke Bermehrung der Maulwürfe von den Landwirten geklagt. Es hat daher der obersösterreichische Landtag seiner Sitzung vom 14. März 1933 folgenden Beschluß

^{*)} Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet `es Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftleitung.

gefaßt: "Die o.-ö. Landesregierung wird beauftragt, die Interessen der Landwirtsichaft gegen die durch den Maulwurf verursachten Schäden zu wahren, entweder durch Aushehung des Verlotes im Verordnungswege oder durch entsprechende Weisungen an die politischen Bezirksbehörden im Rahmen der geltenden Natursichutverordnung, und zwar in jenen Gegenden, die durch ein zu starkes Auftreten des Maulwurfs gefährdet sind."

Die Frage konnte nur im Zusammenhang mit den Maikäserseuchengebieten einer Lösung zugeführt werden, wodurch eine Anzahl Berichte erstattet werden mußten. Der Erfolg war, daß die o.-ö. Landesregierung unter Zabl II 1433/4 und 5 folgende Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung veröffentlichte:

"Schut des Maulwurfes.

An alle Bezirkshauptmannschaften und an die Magistrate Linz und Steur. Dem vom o.=ö. Landtage am 14. März 1933 der o.=ö. Landesregierung gegebenen Auftrage, die Interessen der Landwirtschaft gegen die durch den Maulwurf verursachten Schäden zu wahren, kommt die o.=ö. Landesregierung im Einvernehmen mit der o.=ö. Landwirtschaftskammer und der o.=ö. Landessächstelle sür Naturschutz gemäß Sitzungsbeschluß vom 9. Mai 1933 in der Weise nach, daß die politischen Bezirksbehörden angewiesen werden, gemäß § 15 Abs. 3 der o.=ö. Uasturschutzerordnung vom 9. April 1929, LSU. 23, die Schutzbesstimmungen sür den Maulwurf dort zeitweilig außer Krast zu sehen, wo der Maulwurf seitweilig außer Krast zu sehen, wo der Maulwurf seitweilig außer Arast zu sehen, wo der Maulwurf seitweilig außer Arast zu sehen, wo der Maulwurf seitweilig außer Arast zu sehen, wo der Maulwurf seitweiligen.

Da aber vielsach der Maulwurf mit der Wühlmaus verwechselt wird, gegen die ein geeignetes Bekämpfungsmittel bisher nicht bekannt ist, ist mit der Ausbebung des Maulwurfschutzes erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der o.-ö. Landwirtschaftskammer und der o.-ö. Landwirtschaftskammer und der o.-ö. Landessachstelle für Naturschutz vorzugehen.

Die o.-ö. Landwirtschaftskammer wird unter einem eingeladen, die Wirkungen der von den politischen Bezirksbehörden allfällig getroffenen Maßnahmen zu überwachen usw.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit hat dies zur Patentanmeldung einer Wühlmausfalle geführt, in der sich wohl Wühlmäuse, aber nicht Maulwürse fangen.

Ein großes Augenmerk wurde auch dem Vogelschuh zugewendet. Mit Ausenahme des engeren Salzkammergutes, wo die Zunft der Vogelhändler gleichzeitig auch der beste Schutz gegen übermäßigen Vogelsang ist, wurden von den Bezirksshauptmannschaften nur sehr wenige Vogelsangbewilligungen ausgestellt.

Singvogeltransporte durch Oberöfterreich haben wiederholt Anlaß zu Besichwerden gegeben und es wurde deshalb in einem konkreten Fall an die Ständige Vertretung der Landesfachstellen für Naturschut in Wien herangetreten und gebeten, ein Rechtsgutachten zu erstatten und eventuell Abhilsemaßnahmen vorzusichlagen. Die Ständige Vertretung und deren juristische Fachbeiräte sind diesem Ersluchen in so eingehender und vorbildlicher Weise nachgekommen, daß auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei.

Ein eingehendes Gutachten wurde auch an die o.-ö. Landesregierung wegen internationalen Vogelschutzes erstattet.

Die angekündigte neue Jagdkarte wurde durch Verordnung der o.-ö. Landeseregierung LGBl. Ar. 29 aus 1932 ausgegeben. Sie enthält in einer Schonzeitstabelle alle teilweise geschühten Tiere, also außer den jagdbaren Tieren auch die nach dem Jagdgeseh früher zu versolgenden Tiere, eine Zusammenstellung der ganzjährig geschonten Tierarten und eine Aufzählung derjenigen, die keine Schonzeit haben.

Mit Verordnung vom 27. April 1933, LTBI. Ar. 30, hat die o zie Landeszregierung den Schut von Eiern, Raupen, Puppen und Schmetterlingen des "schwarzen Nagelsleckes" (Aglia tau L. mut. melaina Groß) ausgesprochen. Der Schmetterling kommt nur in gewissen Gegenden Oberösterreichs vor und gewissenzlose händler und deren Helfershelser wären dem Vestande dieser Schmetterlingsart bald zum Verhängnis geworden.

Im oberöfterreichischen Tierschutzkalender hat der Vorstand Auffat über den Aufgabenkreis des Tierschutzes zur Verfügung gestellt.

Auch im heurigen Jahre versuchten holländische händler mit hilse von Arbeitslosen unsere Augebiete nach Schneeglöckchenzwiedeln auszuplündern. Mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Perg, wo leider das Treiben der Zwiedelausstecher zu spät bekannt wurde, wurde von den politischen Bezirksbehörden sofort energisch und mit drakonischen Strasen eingeschritten. Interessant war, daß auch eine ganze Anzahl Zuschriften an die Presse gelangt war, die Abhilse verlangten.

Für Oberösterreich unangenehm ist, daß das Bundesland Wien nech immer kein Berbot der in anderen Bundesländern geschützten und der vom Handel ausgeschlossen Blumen besitzt. Eisenbahner plündern die Segenden an der Pyrhnbahnstreke und bringen, weil sie die Blumen in Oberösterreich nicht verkaufen dürsen, diese nach Wien. Es sind das jene Pflanzen, die wohl in Oberösterreich gepflückt, aber auf Märkten nicht seilgeboten werden dürsen.

Auf Grund gütlichen Einvernehmens konnte eine arge Störung des Landsichaftsbildes am Ralvarienberg bei Traunkirchen beseitigt werden. Der Berichterstatter ist überzeugt, daß mit Hilfe des Naturschutzgesetzes der Erfolg zweiselhaft gewesen wäre, und hat deshalb in den Fällen des Landschaftsschutzes immer zuerst das Einvernehmen mit den betroffenen Parteien gepflogen, bevor die politische Bezirksbehörde oder die Landesregierung bemüht wurde.

Infolge zweier Eingaben des Deutschen und österreichsischen Alpenvereines wegen Schutz des alpinen Ödlandes wurde die Frage des Ödlandschutzes überhaupt vom Berichterstatter studiert; bei der Jahreshauptversammlung des Naturschutzbundes, Zweig Oberösterreich, hielt er einen Vortrag über diesen Gegenstand.

Die Entwässerung des Ibmer- und Waidmooses beschäftigt die Landes-fachstelle immer wieder.

Auch ohne gesetzliche Bestimmungen über Naturdenkmale gelang es mit Hilse der Bestimmungen über den Landschaftsschutz einen Teil der alten Platanen von Hochburg-Ach gegenüber Burghausen a. d. Salzach, zu erhalten. Es sei hier besonders den bayrischen Naturschutzkreisen in Burghausen für ihre große moralische Unterstützung bestens gedankt.

In unserem Sinne.

Tier- und Pflanzenschut in Heffen. Dem "Nachrichtenblatt für Naturbenkmalpslege", dem Organ des staatlichen Naturschutzes in Preußen, entnehmen wir solgende interessante Bekanntmachung der Ministerialabteilung für Forst- und Rameralverwaltung in Hessen: Auf Grund des Naturschutzeses vom 14. Oktober 1931 wurden solgende settenen oder schanungsbedürftigen Tier- und Pflanzenarten im gesamten Gebiete des Volksstaates Hessen für das ganze Jahr den Schuthdestimmungen der Artikel 3 bis 5 des vorerwähnten Gesess unterstellt: A.) Tiere: Sämtliche Schlangenarten, die Blindschleiche (Anguis fragilis), die große, grüne eidechse (Lacerta viridis), der Hirschlässer (Lucanus cervus), der schwarze Apollosalter (Parnassius mnemosyne), alle in Europa wildlebenden, einheimischen Vogelarten mit Ausnahme der jagdbaren Vogelarten wie Auer-, Virk-, Trut- und Hassahme, Wildenten, Wildgänse, Waldschnepfen, Sumpsichnepsen, Brach-

vögel, Rebhühner, Stare, Amjeln, Reiher, habichte, Sperber jeder Zeit. Die Buffarde dürfen in der Zeit vom 1. September bis 14. April, die Wildtauben in der Zeit von 16. Juli bis 14. April gefangen oder erlegt, feilgeboten oder verkauft werden, die nichtjagdbaren Bogelarten wie Wafferhühner, Taucher, Säger, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Haus- und Feldsperlinge jederzeit. Unberührt bleibt die Befugnis der Tischereiberechtigten nach Artikel 51 des Gesetes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, außer Tauchern und Kischreihern auch Kischaare, Rohrweihen und Eisvögel zu fangen oder ohne Anwendung von Schußmaffen zu töten. B.) Pflangen: Sämtliche Barlapparten (Lycopodiaceae), Federgras (Stipa pennata ?), Türkenbund (Lilium martagon ?), Frühlingsknotenblume oder großes Schneeglöckchen (Leucojum vernum 2.), Wiesenschwertlilie (leis sibirica L.) und Baftardschwertlilie (Iris spuria L.), alle Knabenkrautarten (Orchideae Juss.), alle Seidelbastarten (Daphnoideae E.), Sandnelke (Armeria plantaginea W.), Bergofter (Aster amellus C), Bergisokenblume (Centaurea montana £.), alle Enzianarten (Gentianeae Juss.), Sandlotwurz (Onosma arenarium Rit.), alle Wintergrünarten (Pirolaceae L.), große Anemone (Anemone silvestris L.), weiße Seerose (Nymphaea alba L.), Diptam (Dictamnus albus Link.), gelber und blauer Eisenhut (Aconitum variegatum Rehb. und Clycoctonum Q.).

Auf Grund des Artikels 6, Abs. 2, obenerwähnten Gesetzes wird verboten: a.) Die Verwendung von Kanggeräten, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen ober auf Bodenerhebungen angebracht find (Pfahl= eisen). Dieses Berbot gilt nicht für das Fangen auf künftlichen Fischteichen. b.) Die Aufstellung von "habichtskörben", die den Bogel weder unversehrt fangen noch sofort töten. c.) Das Anbieten von Vogelleim oder Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort toten. d.) Der Schrotichuß auf Rot- und Damwild mahrend des gangen Jahres, auf den Rehbock mahrend der Schongeit des weiblichen Rehwildes e) Das Auslegen von Giftmitteln außerhalb von Gebäuden oder außerhalb des sonstigen umfriedeten Besitzraumes Nicht unter das Berbot fällt die Berwendung von Meerzwiebelpräparaten sowie von Giften zur Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern. Ebenso dürfen zur Bergiftung von Mäusen und Ratten Giftgetreide, Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder ausgelegt werden. Diese Giftmittel muffen jedoch in die Baue (Erdlöcher) der Tiere eingebracht oder, soweit es sich um das Giftgetreide handelt, so verdeckt 3. B. in Röhren ausgelegt werden, daß andere Tiere nicht dazugelangen können. Soweit sich aus der hiernach zugelassenen Auslegung von Gistmitteln Unzukömmlichkeiten ergeben, kann des Kreisamt das weitere Auslegen von Gift untersagen oder von der Einholung seiner Erlaubnis abhängig machen. Weitere Ausnahmen von vorstehendem Verbot können vom Kreisamte zugelassen werden.

Auf Antrag der oberen Forstbehörden wird auf Grund des Artikels 7 des Naturschutzeses bei solgenden Pflanzen zur Erhaltung ihres Bestandes im gesamten Gebiet des Volksstaates Hessen das Ausgraben, Ausreißen, Abschneiden u. s. w. der Pflanzen oder Pflanzenteile zum Zwecke des Erwerdsssowie das Feilhalten, Ankausen, Verkausen, Mitführen und Besördern zu diesem Zwecke verboten: Vergwohlverleih (Arnica montana L.), Küchenschelle (Anemone pulsatilla L.), Frühlingsadonis (Adonis vernalis L.), Trollblume (Trollius europaeus L.). Das auf Grund von Artikel 10 des Naturschutzeses von Präparatoren, Ausstopsern, Naturalienhändlern und Inhabern zoologischer Handlungen gischiende Verzeichnis muß Namen, Wohnort und Wohnung des Einlieserers und Empfängers und den Tag des Zu- und Abganges unter Angabe der Stückzahl der einzelnen Arten enthalten. Das Verzeichnis hat sich auf alle nach den reichs- und landesgesehlichen Vorschriften geschützen Tiere zu erstrecken.

Bur Erfüllung der Ausweispflicht nach Artikel 11 des Naturschutzgesetzes genügt es, die rechtmäßige Herkunft geschützter Pflanzenarten eder ihrer Teile glaubhaft zu machen. Hie Wiederverkäuser ist mindestens Vorlage der ihnen vom Verkäuser ausgestellten und eigenhändig unterschriebenen Rechnung mit Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Ausstellung sowie des Namens und Wohnortes des Empfängers erforderlich.

Ein Naturdenkmalschutz-Geseth für Rumänien. Obwohl schon im Jahre 1930 von Parlament und Senat beschlossen und vom König genehmigt, bzw. amtlich verlautbart, dürste dieses rumänische Geseth in deutscher Sprache noch kaum außerhalb seines Ursprungslandes bekannt gemacht worden sein. Der Grund hiefür scheint darin zu liegen, daß die in ihm vorgesehene Kommission erst gebildet werden mußte; nun, da auch die Durchsührungsbestimmungen dazu sertiggestellt wurden, wurde beides, Geseth und "Regulament", im Amtsbulletin des rumänischen Ackerbauministerums vom Jahre 1933, Nr. 1–2, veröffentlicht. Zugesandt von der Universität Cluj (Klausenburg).

Das "Gesetz zum Schutze von Naturmonumenten" zeichnet sich durch eine wohltuende Kürze aus, wohl darrm, weil die hauptsächlichsten Einzelheiten, so insbesondere der Begriff eines Naturdenkmals, das gesetzlichen Schutzenhalten soll, der bereits genannten Kommission zur jeweiligen Begutachtung. bzw. dem Ackerbauministerium zur Entscheidung übertragen sind. Hier das Wesentlichste aus dem Wortlaut:

Das Ackerbauministerium bildet eine "Kommission für Naturdenkmale" aus sechs Spezialisten, die die bezügliche Materie beherrschen. Letztere werden über Vorsichlag des genannten Ministeriums auf sechs Jahre gewählt und mittels königlichen Dekretes bestätigt. Ihre Funktionen sind ohrenamtlich. Es können auch beratende Bezirkskommissionen gebildet werden, welche den einzelnen Direktionen des Ackerbauministeriums angegliedert werden.

Die Aufgaben der Rommission sind Bestimmung der Orte und Objekte, die als Naturmonumente anzuschen sind: Verfassung einer genauen Beschreibung der einzelnen ausersehenen Orte und Objekte, samt genauen Terrainausnahmen; Erstattung von Vorschlägen zum Schutze und zur Erhaltung solcher auserwählter Naturgebilde an das Ackerbauministerium; Ausgestaltung der eigenen inneren Organisation, die vom König zu bestätigen ist

Alles was sich auf dem als Naturmonument bezeichneten Terrain besindet, wie Mineralien, lebende Tiere und Pflanzen, sowie sonstige Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert stehen unter dem Schutz dieses Gesetzes; Versteinerungen sind eventuell zu konservieren. Die Kommission kann jedes einzelne solcher Gebiete als "juridisch selbstständig" erklären.

Die gesehlich geschütten Naturdenkmale können weder beschlagnahmt, noch verkauft oder verschenkt werden, genießen vollkommene Steuerfreiheit und besitzen öffentlichen Charakter. Häuser und andere Objekte, die sich auf deren Grund und Boden besinden, unterstehen, falls sie nicht in d s bezügliche Inventar aufgenommen wurden, diesem Gesetz nicht.

Aur die von der Rommission erhobenen, vom Ministerium bestänigten und von der Ministerkonserenz sanktionierten Naturmonumente unterstehen dem Geslehessichute. Sind die betressenden Grundstücke Eigentum des Staates, so können sie ohne weiteres, jedoch über Beschluß der Ministerkonserenz, der Kommission unterstellt werden. Gehören sie dagegen dem Lande, einer Gemeinde oder Privaten, so bleiben sie im Besitze des seweiligen Eigentümers, doch hat dieser die Verpstlichtung, die Erhaltung der auf seinem Grunde bezeichneten Naturdenkmale nach den Vor-

schriften der Rommission durchzusühren. Sollten diese Vorschriften dem jeweiligen Eigentümer Kosten oder Verdienstentgang verursachen, so ist die Kommission über sein Ansuchen berechtigt, Entschädigungsvorschläge zu machen; nimmt er sie nicht an, so kann die Rommission Enteignungsanträge stellen. Sind die auserschenen Naturobjekte auf dem Grunde des Eigentümers derart verteilt, daß mehr als 10 Hektar belegt erscheinen, so trifft ihn keine Erhaltungspilicht.

Für die Exekutive wird von der Rommission ein Zentralbüro geschaffen, dessen Borstand gleichzeitig Sekretär der Rommission ist und das dem Ackerbauministerium angegliedert wird. Dessen Auswand, dann die für die Erhaltung der Naturdenkmale nötigen Subventionen belasten das normale Staatsbudget; die vom Gericht bestimmten Strafgelder wegen Geschesübertretungen sließen in die Staatskasse.

Bei Streitigkeiten wird die Rommission durch das Ackerbauministerium vertreten.

Iber Rommissionsvorschlag können auch Beamte des genannten sowie des Innen-Ministeriums des Landes oder von Semeinden als Delegierte ernannt werden, endlich ist auch ein Kustos oder Generalinspektor vorgesehen. Allen ernannten Funktionären steht die Exekutivgewalt eines richterlichen Beamten zu, ihre Berichte über Naturdenkmale besihen amtlichen Charakter. Polizei, Gendarmerie, Gemeindewachen haben ihnen in Ausübung ihrer naturschützerischen Tätigkeit Beistand zu leisten.

Uber Vorschlag der Kommission kann vom Ackerbauministerium ein Institut speziell im Sinne der Erhaltung von Naturmonumenten geschaffen werden.

Beschädigungen von erklärten Naturdenkmalen werden mit Geldstrafen von 500 bis 10.000 bei bestraft, im Wiederholungssalle mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Inh en, nehst Kostenersatz. Berufungen sind unzulässig.

Auf Grund der Durchführungsverordnung zu diesem Geset wurden bereits 10 größere Natur-Reservationen gegründet, deren Mehrzahl der Universität (Botanischer Garten) von Klausenburg (Cluj) unterstehen; jene von Domogled-Karanssebes umfaßt ca. 900 ha.

Rumäniens Reichtum an noch unberührten Naturgebilden aller Art ist allsgemein bekannt. Möge das Geseh, das durch die Straffheit der Organisation und die Strenge seiner Strasbestimmungen vorteilhaft auffällt, auch in der praktischen Durchführung den von allen Freunden ursprünglicher Natur gewünschten Ersolg bringen!

Möge es aber in unserem schönen Österreich, dessen Naturschuknotwendigkeit leider noch immer zu wenig gewürdigt, bzw. dessen Naturschukgeseiche mit oft zu wenig wirksamen Mitteln gehandhabt werden, bekannt werden; namentlich die Aussichaltung größerer, durch ihre eigenartige "biologische" Entwicklung hervorragender, zusammenhängender Landschaften aus dem Bereich wirtschaftlicher Eingriffe täte hier endlich sehr not, ehe es zu spät ist, — siehe die seit 25 Jahren bestehenden Bestrebungen zur Errichtung eines Naturschukparkes in den Hohen Tauern Salzburgs!

— Die höhere, ältere Kultur unseres Landes verlangt es, daß wir uns in dieser Beziehung wenigstens auf Stuse stellen mit Ländern mit weit jüngerer Kulturgeschichte!

Naturschutsfünden.

Warum werden die meisten Tiere vom Bauern verfolgt? In erster Linie hätte der Bauer die Aufgabe, die Natur zu schühen, Tiere und Pflanzen zu schonen und vor Ausrottung zu sichern, denn die Natur und ihre Produkte gewähren ihm Lebensunterhalt und Berdienst. Leider aber wirkt in der Tierwelt der Bauer in einer dem Naturschutz entgegengesetzten Weise. Er steht auf dem Standspunkt, daß der Großteil der Tiere schädlich sei und daher ausgerottet werden musse.

Und der Grund dieser traurigen Tatsache? Der Bauer hat viel zu wenig naturkundliche Kenntnisse! Bei ihm ist eine Schlange eben ein gistiges Tier; ob es nun eine Ringelnatter oder eine Kreuzotter ist, darum kümmert er sich wenig. Teilweise spielt — früher wohl in stärkerem Maße als heute — der Aberglaube mit.

Von den wirbellosen Tieren sind ihm nur die wenigsten bekannt; einige Insekten wie Bienen, Wespen, Spinnen, ein paar Würmer, u. a. auch meist das "Märzenkalb", das im Wasser lebt und das er für sehr giftig hält.

Auch die Eidechsen kennt er, läßt sie aber wegen ihrer Harmlosigkeit in Ruhe. Aur die Blindschleiche, die er zu den Schlangen zählt, versolgt er. Scharf hat er es auch auf Frösche und Rröten abgesehen. Die werden erschlagen und versnichtet, wo er sie sindet. Gott sei Dank ist seit einiger Zeit das Berbot für den Froschschenkelverkauf erlassen, so daß seht die Frösche nicht mehr so grausam gezuält werden wie früher, wo man ihnen die Füße ausriß oder abschnitt und den verstümmelten, noch lebenden Körper in das Wasser zurückwarf. Die Schlangen werden selbstverständlich eistig versolgt. Meist in Ruhe läßt er Molche und Salamander ("Tattermandeln"), vor denen er sogar eine gewisse Scheu hat, die vielleicht mit dem Aberglauben und der Drachengestalt dieser Tiere zusammenhängt.

Von den Fischen kennt er die wenigsten. Hier spielt die örtliche Lage, ob Fluß oder See oder gar nur Bächlein, eine große Rolle.

Etwas besser steht es mit seiner Kenntnis um die Vogelwelt. Jeder größere Raubvogel wird von ihm Geier oder gar Adler genannt. Den Zussard kennt er selten, Sperber und Habicht, sowie Falken meist nicht. Gegen diese Raubvögel richtet sich vor allem sein Haß und wie Dalla Torre angibt, werden diese in der grausamsten Weise lebendig an der Stalltüre angenagelt: "In solch kläglichem Zustand mit ausgebohrten Augen und abgestuckten Flügeln sand ich einen Zussard an einer Stalltür besestigt in Mühlen (zwischen Tiesenkasten und Bivio) und konnte ihn erst nach langem Bitten zum Tode besördern.

Den Großteil der auffälligeren Walds und Dorfvögel kennt er: Ruckuck, Specht, Raben, Amseln, Schwalben, Spachen, Finken, häher ("Kratschen"), Zeisige, Kreuzschnäbel usw. Den meisten dieser Bögel wird eifrig mit Leimruten nachgestellt.

In Tirol beispielsweise ist es heute noch durchwegs üblich, Kreuzschnäbel im Hause zu haben, da diese angeblich Glück bringen. Die Käfige jedoch sind wahre "Marterkasten", in denen sich der Vogel gerade umdrehen kann. Meist werden die Käsige dann vor das Fenster gehängt, so daß sie dem Sonnenlicht ungeschützt preisegegeben sind. Diesem Unfug ist sehr gesteuert worden, trohdem aber kann man heute noch solche arme Gefangene beobachten.

Bon den Säugetieren sind ihm wohl alle jagdbaren Tiere bekannt und werden von ihm eifzig versolgt. Ein Beweis dafür ist, daß das Wildern, auch während der Schonzeit, nicht als unehrenhaft gilt. Heute noch ist das Wildern leider in Schwung. Die Produkte der gejagten Tiere werden zu mannigsachen Heilzwecken und Annisteten verwendet: die bekannte Gamskugel ("Bezvar"), ein Haarballen aus dem Magen der Gemse, wird gegen Schwindel, Epilepsie und Sicht angewendet; den "Hasensprung", das Sprungbein des Hasen, verwendet man in Pulversorm als beschleunigendes Mittel bei Kolik.

Der weitverbreitete Aberglaube über die bosen Eigenschaften mancher Tiere läßt sich nur schwer ausrotten. Die Fledermaus krallt sich angeblich so in die Saare

ein, daß sie nicht mehr loskommt, stichlt Speck aus dem Ramin und verübt noch mehrere solche "Abeltaten". Ähnliches gilt vom Maulaurf und Igel.

Ich habe aus der großen Masse der Tiere nur einige Fälle herausgegriffen, um zu zeigen, wie drastisch sich die Unkenntnis auswirkt. Aber diese Unheil stiftende Abneigung gegen manche Tiere muß langsam und sicher ausgerottet werden. Schon in der Schule muß den Kindern die Liebe zur Natur und damit der Schutzgedanke beigebracht werden. Daß sich die Alten noch umstellen, das darf man nicht glauben, denn dazu ist der Bauer, besonders der Vergbauer, viel zu konservativ und unbekehrbar.

Von unserem Büchertisch.

- 2B. Schoenischen: Urwaldwildnis in deutschen Landen. Bilder vom Rampi des deutschen Menichen mit der Urlandschaft (8°, 64 S. 96 Taf., zahlreiche Abb., Br. abd. Rm 4.80). Reudamm 1933 (Blg. J. Reumann). Ein ganz wundervolles Buch, vor allem durch seine geradezu unerhörten Bildtafeln in Rupfertiefdruck, die deutsche Urlandschaften samt dem urigen Wilde wohl unerreichter Vollendung wiedergeben. Der Tert ift nicht auf Schilderung eingestellt, sondern auf die Behandlung der Frage, wie sich der deutsche Mensch zum deutschen Walde und zur urwüchsigen deutschen Landschaft in den verschiedenen Zeiten bis heute eingestellt hat. Schoenichens Worte bringen so recht zum Ausbruck, wie hoch inebesonders der Wald zu jeder anderen Zeit vom Deutschen geachtet wurde, als von der unmittelbar verfloffenen materialistischen, die in ihm nur das Objekt der Ausbeutung fah. Die Bildtafeln find nicht nur durch ihre schon betonte Bollendung, sondern auch durch die scheinbar lückenlose Albermittlung eines Begriffes von den verschiedenen Formen deutscher Urlandschaft bemerkenswert. Wir empschlen dieses Buch allen unseren Lesern bestens. Es wird jedermann ein Born der Frende fein. Schlesinger.
- R. O. Bartels: Belauschtes Leben. Kleine Arcatur im Waffer, Bufch und halm (Gr. 80, 62 Seiten, 120 Tafeln mit 164 Naturaufnahmen aus dem Leben der niederen Tierwelt. Preis kart. Rm 3.90, gbd. Rm 4.80, Berlin=Lichter= felde 1933 (Bugo Bermühler-Verlag). Univ-Prof. Dr. P. Deegener geleitet dieses Buch ein, dessen Schwergewicht auf den herrlichen Photos ruht, mährend der Tert nur als weniger wichtige Begleiterscheinung gedacht ist. Das Werk zeigt, wie viel Schönheit im Kleinleben unserer Heimat liegt und ist so recht angeian, die Liebe zur Natur und damit zum heimatboden in jedem zu wecken. Denn um all das zu schen und mitzuerleben, was diese herrlichen Bilder zeigen, braucht man nicht Geld und weite Reisen, sondern nur ein offenes Auge und ein von den Grundsätzen des Naturschutzes geleitetes Handeln. Ein großer Teil der Arten von niederen Tieren, von den Hohltieren und Würmern über die Stachelhäuter und Weichtiere bis zu den Krebsen, Spinnen und Insekten, zieht in den typischen und auffälligen Vertretern an uns vorüber, festgehalten von der hand eines seinstinnigen Naturphotographen und von ihm mit einem liebevoll verstehenden Text umsponnen. Es ware 3u munschen, daß das Buch in recht viele Hände kommt. Schlefinger.

Oswald Menghin: Geift und Blut. Grund fähliches um Raffe, Sprache, Rultur und Volkstum. (Al. 8°, 172 S, Pr. geh. 5'20 S, gbd. 7 S) Wien, 1933 (Vlg. Schroll & To.) Das neueste Buch des Wiener Ordinarius für Urgeschichte nimmt durch seine große Offenheit in manchen Fragen gesangen. Vor allem wird die Grenze der Wissenschaft einmal scharf gezogen und ein Trennungsstrich geseht zwischen jener Pseudowissenschaft, die im Grunde genommen einem "materialistischen Monismus" huldigt, und der wahren Wissenschaft, die in rechter Erkenntnis ihrer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)</u>

Jahr/Year: 1934

Band/Volume: <u>1934_1</u>

Autor(en)/Author(s): Kerschner Theodor, Uiberacker E., Podhorsky Jaro

Artikel/Article: Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem

Sinne; Naturschutzsünden 8-15